



## **Erfassungspflicht von Entschädigungen an Arbeitnehmende, Hinweis zur AHV- und Steuerpflicht dieser Entgelte und Aufbe- wahrungspflicht der Mutationsbelege**

### **Grundlagen**

[Art. 172 StG](#)  
[AHV-Merkblatt 2.04](#)

**PHB SG: 51.8**  
**vom: 01.11.2012**  
Ersetzt: -  
vom: -

## **1 Erfassung im SAP HR**

- a) Entschädigungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind ausnahmslos von den auszuzahlenden Stellen im SAP HR zu mutieren. Die Erfassung ist für jede Art von Personal gefordert (haupt- und nebenberufliches, dauernd und sporadisch oder einmalig entschädigtes, usw.)
- b) Bestehen Unklarheiten, ob eine Entschädigung als Entgelt für geleistete Arbeit zu betrachten ist, geben das Kantonale Steueramt oder das Personalamt Auskunft.

## **2 Steuerpflicht**

- a) Nur im SAP HR erfasste Entgelte für geleistete Arbeit (siehe Ziffer 1) können im Lohnausweis abgebildet werden.
- b) Laut Art. 172 StG kann die Veranlagungsbehörde von Dritten die Bescheinigung einfordern, wenn der Steuerpflichtige diese trotz Mahnung nicht einreicht. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt gewahrt.

## **3 AHV-Pflicht**

- a) Bestimmte Besoldungselemente sind im SAP HR als nicht AHV-pflichtig definiert (siehe SAP HR Lohnartenstamm). Bei Unklarheiten kann das Personalamt oder die AHV-Ausgleichskasse Auskunft geben.
- b) Die Sozialversicherungspflicht besteht auch für einmalige Entschädigungen an nicht-ständiges Personal. Dies gilt auch für ausländische Praktikantinnen und Praktikanten, welche sich nur kurzfristig in der Schweiz aufhalten und nur einen geringen Lohn beziehen. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Löhne bis zu CHF 2'300.00 pro Jahr, sofern die arbeitnehmende Person nicht ausdrücklich verlangt, dass Beiträge mit den Sozialversicherungen abzurechnen sind.

Auf dem Lohn von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im privaten Haushalt oder im Kunst- und Kulturbereich beschäftigt sind, müssen die Beiträge in jedem Fall bezahlt werden (vgl. AHV-Merkblatt 2.04).



Personen, welche der Sozialversicherung eines EU- oder anderen EFTA-Staat als der Schweiz angehören, sind für das in der Schweiz erzielte Einkommen bei den schweizerischen Sozialversicherungen nicht versichert. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer ausländischen Sozialversicherung muss mit einem Formular A1 oder E101 erbracht werden.

- c) Die Beitragspflicht an die AHV/IV/EO/Familienausgleichskasse und an die Unfallversicherung besteht auch über die AHV-Altersgrenze von 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer) Jahren hinweg. Ab dem Monat nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters muss für die Bestimmung des beitragspflichtigen Lohnes ein monatlicher Freibetrag von CHF 1'400.00 abgezogen werden. Für Personen im Rentenalter besteht keine Beitragspflicht an die ALV.

## 4 Aufbewahrungspflicht der Mutationsbelege

Bearbeitete Mutationsbelege können unmittelbar nach der Bearbeitung abgelegt werden, da die Verfügbarkeit der SAP HR-Applikationen jederzeit sichergestellt ist. Dies durch das Disk-Mirroring (Spiegelung), die redundante Stromversorgung der wichtigsten Hardwareteile über USV-Anlagen, redundante Power-Supplies (zwei bis vierfach) der einzelnen Hardware-Teile und einer "passiven" oder "aktiven" Bereitstellung von Ausfallrechnern (Auszug aus dem Betriebshandbuch SAP der Abraxas AG).

### Zusatz